

## Richtlinien für die Vergabe von Baugrundstücken im Neubaugebiet der Gemeinde Oevenum

Die Gemeinde Oevenum stellt zur Zeit den Bebauungsplan für ein Neubaugebiet auf um insbesondere jungen Bauwilligen die Schaffung bzw. Beibehaltung des Lebensmittelpunktes in der Gemeinde zu ermöglichen. Die Baugrundstücke sollen im Sinne eines sozialen Wohnungsbaus zu günstigen Konditionen an die Bewerber weitergegeben werden. Ziel ist dabei die Verhinderung von Grundstücks-Spekulationsgeschäften. Um diese weitestgehend einzuschränken werden folgende Richtlinien beschlossen:

1. Bauwillige haben einen schriftlichen Antrag (gemäß Vordruck) bei der Gemeinde einzureichen.
2. Der/die Antragsteller/in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 21 Jahre alt sein.
3. Der/die Antragsteller/in muss Föhringer sein. Als solche/r wird betrachtet, wer auf Föhr geboren wurde oder dessen /deren Eltern zum Zeitpunkt seiner/ihrer Geburt ihren ersten Wohnsitz auf Föhr hatten. Ebenfalls als Föhringer wird betrachtet, wer bis zur Antragstellung mindestens 5 Jahre auf Föhr mit erstem Wohnsitz ununterbrochen gemeldet war.
4. Bevorzugt vergeben werden die Baugrundstücke an Oevenumer.  
Als solcher wird betrachtet, wer in Oevenum geboren ist oder dessen Eltern zum Zeitpunkt seiner Geburt ihren ersten Wohnsitz in Oevenum hatten und wer mindestens bis zum 10. Lebensjahr mit erstem Wohnsitz ununterbrochen in Oevenum gemeldet war.  
Als Oevenumer betrachtet werden auch alle, die seit dem 01.01.2011 in Oevenum ihren ersten Wohnsitz haben.
5. Weiterhin bevorzugt vergeben werden Grundstücke an Familien (Ehen und eheähnliche Verhältnisse) mit Kindern.
- 6a. Die Antragsteller dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung und fünf Jahre vorher kein eigenes Grundvermögen besessen haben, welches eine angemessene Wohnmöglichkeit geboten hätte. Dem Grundvermögen gleich steht ein lebenslangen Nießbrauch/oder Wohnrecht an einer angemessenen Wohnung.
- b. Steht offenkundig während der Vergabe zu erwarten, dass einer der Antragsteller (z.B. durch Erbschaft / Schenkung usw.) Grundvermögen im Sinne der Ziffer 6a. erhält, soll der Antrag nicht berücksichtigt werden.  
Die Antragsteller verpflichten sich der Gemeinde dies gemäß Ziffer 6a und 6b schriftlich zu bestätigen.
7. Sind die Eltern einer der Antragsteller Eigentümer von weiteren Wohnungen (neben der eigenen Hauptwohnung der Eltern) oder Eigentümer von Bauland, soll der Antrag nicht berücksichtigt werden, wenn die Wohnungen/ Bauland der Eltern über der Anzahl der eigenen Kinder hinausgeht.  
Im Zweifel entscheidet die Gemeindevertretung im Einzelfall.
8. Der/die Antragsteller/in müssen seinen/ihren Arbeitsplatz seit mindestens zwei Jahren vor der Antragstellung ununterbrochen auf Föhr gehabt haben.  
Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde.

9. Der/die Antragsteller/in muss damit einverstanden sein auf dem in Erbpacht erworbenen Grundstück ein Einfamilienhaus (ggf. mit Einliegerwohnung) zu errichten; mit dem Bau spätestens drei Jahre nach Vertragsabschluss zu beginnen und das Bauvorhaben innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsabschluss fertig zu stellen.  
Im Einzelfall kann eine Verlängerung dieser Frist nach rechtzeitiger vorheriger Absprache mit der Gemeindevertretung erfolgen.
10. Der/die Antragsteller/in muss weiter damit einverstanden sein, das neu errichtete Gebäude selbst zu bewohnen und damit den Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Oevenum zu begründen.  
Zur Absicherung der Eigennutzverpflichtung werden die Grundstücke im Wege der Erbpacht vergeben.
11. Ein Rechtsanspruch auf einen Bauplatz besteht nach diesen Vergaberichtlinien nicht.  
Die Gemeinde Oevenum behält sich aus Grundstücksbevoratungen eine Vergabe vor.